



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

PC-Beschaffung des Amts für ländliche Räume in Husum

1. Trifft es zu, dass das Amt für ländliche Räume in Husum die PC-Beschaffung mit 2 Monitoren für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Obere Treenenlandschaft von den Gemeinden mitfinanzieren lässt?

Antwort:

Nein, aber der PC mit 2 Monitoren für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Obere Treenenlandschaft wurde von der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Obere Treenenlandschaft beschafft.

Wenn ja,

- a) aufgrund welcher Rechtsgrundlage sind die Gemeinden verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen?

Antwort:

Außerhalb der allgemeinen Beitragspflicht nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes gibt es keine Rechtsgrundlage nach der die Gemeinden zur Kostenbeteiligung bei einer Beschaffung der Teilnehmergeinschaft verpflichtet sind. Die an der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Obere Treene-

landschaft beteiligten Gemeinden haben sich daher freiwillig an den Kosten beteiligt.

b) wonach bestimmt sich die Höhe der Eigenleistung der Gemeinden?

Antwort:

Die Gemeinden entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe sie sich außerhalb der allgemeinen Beitragspflicht an der Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft beteiligen wollen.

c) welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die ohnehin finanziell schlecht ausgestatteten Kommunen von dieser zusätzlichen Belastung zu befreien?

Antwort:

Da die Gemeinden nicht zusätzlich belastet sind, bedarf es keiner Befreiung.

2. Hat es bereits vergleichbare Fälle gegeben, in denen Gemeinden verpflichtet wurden, sich an Beschaffungen einer unteren Landesbehörde finanziell zu beteiligen?

Wenn ja,

a) welche?

b) hat es Gemeinden gegeben, die sich aufgrund ihrer finanzielle Lage nicht an den Beschaffungskosten beteiligen mussten?

Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein.